

An die  
Damen und Herren  
der Geschäftsführung  
und der Personalleitung

14. Dezember 2020  
/Del

---

**A 394 / 2020**

---

**Corona: Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung NRW) zum 12.12. in Kraft getreten**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Rundschreiben A 389 / 2020 vom 10. Dezember 2020 hatten wir Sie über die Vorlage der Verordnung zum Freiwilligendienst nach § 15 Abs. 3 Infektionsschutz- und Befugnisgesetz (IfSGB NRW) und der Zustimmung des Landtages-Ausschusses für Arbeit, Gesundheit und Soziales zu dieser informiert.

Die „Verordnung zur Ausübung eines Freiwilligendienstes in einer epidemischen Lage (Freiwilligendienst-Verordnung NRW)“ ist nun veröffentlicht worden und zum 12. Dezember 2020 in Kraft getreten (**Anlage**). Sie ist zunächst bis zum 31. März 2021 befristet. Zu den Inhalten und Bewertung der Verordnung verweisen wir auf das o. g. Rundschreiben. Sobald Informationen zur weiteren Umsetzung des Freiwilligendienstes – insbesondere zu den Entschädigungszahlungen – vorliegen, werden wir Sie selbstverständlich zeitnah informieren.

Mit freundlichen Grüßen

RA Ralf Bruns  
(Hauptgeschäftsführer)

(Anlage)